

Verordnung zum Sozialhilfegesetz

(Änderung vom 27. August 2025)

Der Regierungsrat beschliesst:

I. Die Verordnung zum Sozialhilfegesetz vom 21. Oktober 1981 wird geändert.

II. Die Verordnungsänderung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft. Wird ein Rechtsmittel ergriffen, wird über die Inkraftsetzung erneut entschieden.

III. Gegen die Verordnungsänderung und Dispositiv II Satz 1 kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.

IV. Veröffentlichung dieses Beschlusses, der Verordnungsänderung und der Begründung im Amtsblatt.

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: Die Staatsschreiberin:
Martin Neukom Kathrin Arioli

Verordnung zum Sozialhilfegesetz (SHV)

(Änderung vom 27. August 2025)

Der Regierungsrat beschliesst:

Die Verordnung zum Sozialhilfegesetz vom 21. Oktober 1981 wird wie folgt geändert:

Soziales
Existenz-
minimum

§ 17. ¹ Die wirtschaftliche Hilfe trägt den persönlichen und örtlichen Verhältnissen Rechnung und gewährleistet das soziale Existenzminimum des Hilfesuchenden. Sie bemisst sich nach den Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS-Richtlinien) in der ab 1. Januar 2026 geltenden Fassung*. Vorbehaltan bleiben begründete Abweichungen im Einzelfall.

Abs. 2 und 3 unverändert.

*Bezugsquelle: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe, Monbijoustrasse 22, Postfach, 3000 Bern 14. Einsicht in die Richtlinien unter www.skos.ch.

Begründung

1. Ausgangslage

Für die Bemessung der wirtschaftlichen Hilfe verweist das zürcherische Sozialhilferecht auf die Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS-Richtlinien). Der Regierungsrat bekräftigt seit Jahren, dass an den SKOS-Richtlinien weiterhin festgehalten werden soll.

Die SKOS-Richtlinien werden regelmässig revidiert und damit den aktuellen Anforderungen angepasst. Die jeweiligen Anpassungen sind breit abgestützt. Die Richtlinienrevision 2023 bis 2027 erfolgt in drei Etappen. Am 29. November 2023 beschloss der Regierungsrat die Umsetzung der ersten Etappe (RRB Nr. 1377/2023). Mit der zweiten Etappe werden im Wesentlichen der Vermögensfreibetrag moderat erhöht sowie sprachliche Anpassungen vorgenommen. Die Vernehmlassung bei den SKOS-Mitgliedern zur zweiten Etappe dauerte vom 19. November 2024 bis 19. Februar 2025. Die Ergebnisse der Vernehmlassung zeigen bei den meisten Themen eine breite Zustimmung. Beim Thema Rückerstattung ergaben sich nur knappe Mehrheiten und ein grosser Konkretisierungsbedarf. Aus diesem Grund wurde diese Thematik den zuständigen Gremien zur weiteren Bearbeitung zurückgewiesen und zuhanden der 3. Revisionsetappe zurückgestellt. Der Vorstand der Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren hat die Änderungen am 15. Mai 2025 genehmigt. Er empfiehlt die Inkraftsetzung auf den 1. Januar 2026.

2. Änderungen der SKOS-Richtlinien und Erläuterungen

Neben sprachlichen Anpassungen und teilweise geänderter Nummerierung wurden die SKOS-Richtlinien in materieller Hinsicht wie folgt geändert:

Kapitel A.1. Bedeutung und Geltungsbereich

Die Ausgestaltung und Bemessung der Sozialhilfe für Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer richten sich gemäss Weisung des EDA vom 16. Dezember 2019 sinngemäss nach den SKOS-Richtlinien, soweit die Weisungen nicht andere Regeln definieren. Deshalb wurde die unter A.1. Abs. 3 der Richtlinien aufgeführte Ausnahme vom Geltungsbereich der SKOS-Richtlinien für Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer entfernt. Weiter wurden die Schutzbedürftigen (Status S) neu in die Ausnahmen vom Geltungsbereich der Richtlinien aufgenommen.

Kapitel A.2. Ziele der Sozialhilfe

Neu wird ausdrücklich festgehalten, dass der Gleichstellung der Geschlechter Rechnung zu tragen ist (A.2. Abs. 2) und besondere Aufmerksamkeit auf die Förderung der Entwicklung von Kindern und Jugendlichen zu richten ist (A.2. Abs. 4).

In den Erläuterungen wird unter lit. c zu den Angeboten der beruflichen und sozialen Integration festgehalten, dass die individuellen Kompetenzen und Ressourcen der unterstützten Person im Rahmen von Potenzialabklärungen von Fachstellen ermittelt werden können.

Kapitel A.3. Prinzipien der Sozialhilfe

In den Erläuterungen wird unter lit. a zur Subsidiarität ergänzt, dass es im finanziellen Interesse der Sozialhilfe sinnvoll sein kann, die betroffene Person bei der Geltendmachung bzw. Durchsetzung von finanziellen Ansprüchen, namentlich gegenüber Sozialversicherungen, beraterisch, aber auch rechtlich zu unterstützen.

Kapitel A.4.1. Unterstützte Personen

Die Erläuterungen halten unter lit. g, unabhängige Rechtsberatung, neu Folgendes fest: «Kommunale und kantonale Ombudsstellen sowie unabhängige Rechtsberatungsstellen können den Sozialhilfebeziehenden ermöglichen, ihre Rechte im Verfahren wahrzunehmen. Der Zugang zu solchen Beratungsstellen sollte für Sozialhilfebeziehende unentgeltlich sein. Solche Stellen tragen auch zur Qualitätssicherung im Sozialhilfebezug bei. Die Einrichtung oder finanzielle Unterstützung solcher Stellen durch Kantone und Gemeinden ist deshalb sinnvoll.»

Kapitel A.5. Hilfe in Notlagen

Die Richtlinien werden an die Formulierung von Art. 12 der Bundesverfassung (SR 101) angepasst, wonach das Recht auf Hilfe in Notlagen unabhängig von der finanziellen Lage definiert wird und neben den Mitteln für ein menschenwürdiges Dasein auch Hilfe und Betreuung garantiert wird. Die Erläuterungen präzisieren die Garantie der Bundesverfassung und halten ausdrücklich fest, dass ein allfälliges Selbstverschulden unerheblich ist.

Kapitel B.1. Zweck der persönlichen Hilfe

Zur Förderung der sozialen und beruflichen Integration wird in den Erläuterungen unter lit. a zur Bedeutung der persönlichen Hilfe neu die Wichtigkeit betont, dass sich die materielle und persönliche Hilfe ergänzen.

Kapitel B.2. Anspruchsvoraussetzungen

Neu wird in B.2. der Richtlinien festgehalten, dass persönliche Hilfe im Bedarfsfall auch dann zu erbringen ist, wenn kein Anspruch auf wirtschaftliche Unterstützung besteht (Abs. 2), und dass bei der Ausrichtung der wirtschaftlichen Hilfe die persönliche Hilfe fester Bestandteil ist (Abs. 5).

Kapitel B.3. Inhalt, Art und Umfang der persönlichen Hilfe

In den Erläuterungen werden unter lit. a beispielhaft Themenbereiche und Formen der persönlichen Hilfe aufgeführt.

Kapitel C.2. Anspruchsvoraussetzungen

In C.2. Abs. 1 der Richtlinien werden neu grundversorgende situationsbedingte Leistungen explizit als Teil der materiellen Grundsicherung erwähnt.

Kapitel C.3.1. Grundbedarf im Allgemeinen

Die Erläuterungen halten unter lit. a neu fest, dass Arbeitsgeräte (insbesondere Laptops oder Desktop Computer) nicht im Grundbedarf enthalten sind.

Kapitel C.4.2. Wohnkosten in besonderen Situationen

(bisher: Besondere Wohnkosten)

Gemäss geltendem Abs. 4 wird von jungen Erwachsenen ohne abgeschlossene Erstausbildung erwartet, dass sie bei den Eltern wohnen. Neu werden die Richtlinien dahingehend ergänzt, dass eine kostengünstige Wohngelegenheit zu finanzieren ist, wenn dies aufgrund von Umständen, welche die Integration und die berufliche Entwicklung behindern, nicht zielführend oder ein Zusammenleben aus anderen Gründen nicht zumutbar ist.

Kapitel C.6.2. Bildung

Neu wird festgehalten, dass die Sozialhilfe die Aus- und Weiterbildung fördert (Abs. 1), die Kosten für die Sprachförderung im Rahmen der beruflichen oder sozialen Integration zu übernehmen sind (Abs. 4) und Beiträge an eine Zweitausbildung oder Umschulung geleistet werden können, wenn durch diese Massnahmen eine Ablösung von der Sozialhilfe realistisch wird (Abs. 7).

Kapitel C.6.4. Familie

C.6.4 Abs. 4 der Richtlinien wurde dahingehend ergänzt, dass weitere fördernde situationsbedingte Leistungen für Kinder zu übernehmen sind, sofern sie der Integration oder dem Wohle des Kindes dienen und angemessen sind (z.B. Lagerkosten oder Musikunterricht/Sport).

Kapitel C.6.8. Weitere situationsbedingte Leistungen

In C.6.8. Abs. 2 der Richtlinien werden günstige IT-Arbeitsgeräte wie Laptops oder Desktop Computer (ohne Mobiltelefone) zur Förderung der digitalen Teilhabe neu als grundversorgende situationsbedingte Leistungen erwähnt. In den Erläuterungen wird unter lit. a zur Digitalität ausgeführt, dass für Personen in Ausbildung die benötigten IT-Geräte nach Vorgaben der Bildungsinstitutionen als situationsbedingte Leistungen im Bereich Bildung (SKOS-RL C.6.2.) finanziert werden.

Kapitel D.3.1. Grundsätze und Freibeträge

In Abs. 4 werden die Vermögensfreibeträge für Einzelpersonen von Fr. 4000 auf Fr. 6000, für Ehepaare von Fr. 8000 auf Fr. 12 000 und für jedes minderjährige Kind von Fr. 2000 auf Fr. 3000, jedoch höchstens Fr. 15 000 pro Unterstützungseinheit (bisher höchstens Fr. 10 000), erhöht.

3. Übernahme der Änderungen durch den Kanton Zürich, Änderung der Sozialhilfeverordnung

Die am 1. Januar 2026 in Kraft tretenden SKOS-Richtlinien führen zu keiner grundsätzlichen Neuausrichtung der Sozialhilfe. Die Änderungen sind zu begrüßen.

Für die Übernahme der Änderungen im Kanton Zürich ist § 17 Abs. 1 der Verordnung zum Sozialhilfegesetz (SHV, LS 851.11) entsprechend zu ändern und mit dem Hinweis zu versehen, dass die am 1. Januar 2026 geltende Fassung der SKOS-Richtlinien die massgebliche ist.

4. Inkrafttreten

Die vorliegende Änderung der SHV regelt den Vollzug der neuen SKOS-Richtlinien und soll entsprechend der Empfehlung der SODK am 1. Januar 2026 in Kraft treten.

5. Finanzielle Auswirkungen

Die vorliegende Revision der SKOS-Richtlinien weist keine Elemente auf, die zu einer relevanten Ausgabensteigerung führen. Die wenigsten Sozialhilfebeziehenden verfügen über Vermögenswerte. Somit ist bei einer Erhöhung des Vermögensfreibetrags nicht mit substanziellen Mehrausgaben zu rechnen. Zudem können die Teilnahme an Bildungsmassnahmen sowie die persönliche Förderung von Kindern und Jugendlichen im Kanton Zürich bereits heute gestützt auf § 3a Abs. 2 bzw. § 15 Abs. 3 des Sozialhilfegesetzes (LS 851.1) finanziert werden. Entsprechend ist auch diesbezüglich kaum mit höheren Kosten zu rechnen.

6. Regulierungsfolgeabschätzung

Die Verordnungsänderung hat keine administrative Belastung von Unternehmen zur Folge. Es ist daher keine Regulierungsfolgeabschätzung erforderlich.